

Beklagten und Beschwerdegegner

Land Baden - Württemberg
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Reihertplatz 4,

B e z u g

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

David G [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, D [REDACTED], M [REDACTED], USA,

In der Entscheidungssache

B E S C H L U S S

IX 19 7/73

BUNDESGERICHTSHOF

2440 056

757

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 19. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

291

- 3 -

Diese Feststellungen, von denen das Revisionsgericht auszugehen hat (§ 209 Abs. 1 BEG, § 561 ZPO), tragen gemäß §§ 28 Abs. 1, 31 Abs. 2 BEG die Entscheidung des Berufungsgerichts. Rechtsfragen, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich nicht. Die Voraussetzungen der Vermutung nach §§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG liegen nicht vor. Um einen Wechsel in den Ursachen eines bestehenden Leidens geht es hier nicht. Die Auswahl der Sachverständigen und die Würdigung ihrer Gutachten ist Sache des Tatrichters. Auch insoweit zeigt die Beschwerde keine Rechtsfehler auf, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten.

Mai

Dr. Thumma



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)